

Telefon: 0 233-48486
Telefax: 0 233-48761

Sozialreferat
Geschäftsleitung, Finanzen
Koordinationsstelle Förderung
freier Träger
S-GL-F/KFT

**Anpassungen im Zuwendungswesen des
Sozialreferats: Überarbeitung des Mustervertrags
(inkl. Anlagen) sowie geplantes weiteres
Vorgehen im Rahmen der Prüfung und
Anerkennung von zentralen Verwaltungskosten**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16790

4 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses
in der gemeinsamen Sitzung vom 03.12.2019 (VB)**
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Umsetzung von Stadtratsbeschlüssen sowie stadtweiter Vorgaben● Vereinheitlichung des Vertragswesens und des Verwaltungshandelns● Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention● Notwendigkeit der Verlängerung einer Übergangsregelung zur Absenkung der ZVK● Regelung des weiteren Vorgehens im Rahmen der Prüfung und Anerkennung von ZVK
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Überarbeitung des Mustervertrags im Zuwendungswesen des Sozialreferats sowie dessen Anlagen● Begründung der Notwendigkeit der Überarbeitung● Darstellung des aktuellen Sachstands der Prüfung und Anerkennung von ZVK● Vorschlag zum weiteren Vorgehen im Rahmen der Prüfung und Anerkennung von ZVK
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-

<p>Entscheidungsvorschlag</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Kenntnisnahme der notwendigen Änderungen des Mustervertrags ● Zustimmung zur überarbeiteten Fassung des Mustervertrags (inkl. Anlagen) sowie zu dessen Anwendung ● Ermächtigung zum Abschluss von Zusatzvereinbarungen ● Ermächtigung zur Überführung bestehender Zuwendungsverträge in Zuwendungsverträge nach überarbeitetem Mustervertrag ● Kenntnisnahme der Ausführungen zur Prüfung und Anerkennung von ZVK ● Verlängerung der Übergangsfrist zur Absenkung der ZVK ● Zustimmung zum geplanten weiteren Vorgehen im Rahmen der Prüfung und Anerkennung von ZVK
<p>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Zuschusswesen ● Zuwendungswesen ● Mustervertrag ● UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ● Diskriminierungsfreies Handeln ● Zuwendungsrichtlinien ● Zentrale Verwaltungskosten
<p>Ortsangabe</p>	<p>-/-</p>

**Anpassungen im Zuwendungswesen des
Sozialreferats: Überarbeitung des Mustervertrags
(inkl. Anlagen) sowie geplantes weiteres
Vorgehen im Rahmen der Prüfung und
Anerkennung von zentralen Verwaltungskosten**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16790

Vorblatt zum

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses
in der gemeinsamen Sitzung vom 03.12.2019 (VB)**
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Neugestaltung des Mustervertrags sowie Überarbeitung der Anlagen	1
1.1 Anlass der Überarbeitung	1
1.2 Beibehaltung wesentlicher Strukturen und Grundprinzipien	2
1.3 Änderung der bestehenden Mustervertragsvorlage	3
1.3.1 Terminologische und redaktionelle Anpassungen	4
1.3.2 Aufhebung der Vertragsklausel „Zugangsrechte“	4
1.3.3 Verpflichtung zu „Diskriminierungsfreiem Handeln“	5
1.3.4 Anstrengungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	7
1.4 Redaktionelle Überarbeitung der Anlagen	8
1.5 Ermöglichung von Zusatzvereinbarungen zur Umsetzung von Stadtratsbeschlüssen	9
1.6 Umsetzung	9
1.6.1 Anwendung des überarbeiteten Mustervertrags	9
1.6.2 Überführung bestehender Verträge	10
2 Geplantes weiteres Vorgehen im Rahmen der Prüfung und Anerkennung von zentralen Verwaltungskosten	11
2.1 Historie der zentralen Verwaltungskosten	11
2.2 Fachliche Beurteilung des Sozialreferats	12
2.3 Prüfung und Anerkennung von zentralen Verwaltungskosten	13
2.4 Geplantes weiteres Vorgehen	14

2.4.1	Abarbeitung der Überprüfungsanträge	14
2.4.2	Verlängerung der Übergangsfrist zur verpflichtenden Absenkung	15
II.	Antrag der Referentin	16
III.	Beschluss	17
	Synopse „bisheriger Mustervertrag/überarbeiteter Mustervertrag“	Anlage 1
	Mustervertragsunterlagen	Anlage 2
	Stellungnahme der Fachstelle für Demokratie	Anlage 3
	Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 4

Telefon: 0 233-48486
Telefax: 0 233-48761

Sozialreferat
Geschäftsleitung, Finanzen
Koordinationsstelle Förderung
freier Träger
S-GL-F/KFT

**Anpassungen im Zuwendungswesen des
Sozialreferats: Überarbeitung des Mustervertrags
(inkl. Anlagen) sowie geplantes weiteres
Vorgehen im Rahmen der Prüfung und
Anerkennung von zentralen Verwaltungskosten**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16790

4 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses
in der gemeinsamen Sitzung vom 03.12.2019 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Diese Beschlussvorlage befasst sich mit zwei Themenbereichen des Zuwendungswesens im Sozialreferat. Unter Ziffer 1 wird neben der Erläuterung der Notwendigkeit der Überarbeitung des Mustervertrags dargelegt, wie sich die konkreten Änderungsbedarfe darstellen und welche individuellen Gründe dafür bestehen. Unter Ziffer 2 wird die aktuelle Situation der Prüfung und Anerkennung von zentralen Verwaltungskosten (ZVK) beleuchtet sowie das geplante weitere Vorgehen des Sozialreferats erläutert.

1 Neugestaltung des Mustervertrags sowie Überarbeitung der Anlagen

Mit Beschluss vom 10.04.2003 hat der damalige Sozialhilfeausschuss einen einheitlichen Mustervertrag für den Bereich der Förderung freier Träger im Sozialreferat festgelegt. Der entsprechende Beschluss für den Bereich des Stadtjugendamtes wurde in der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 06.05.2003 (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 01922) gefasst. Die damit einher gegangene Festlegung von Eckpunkten für ein Verfahren zum Kontraktmanagement zwischen Verwaltung und freien Trägern trägt bis heute zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verwaltungshandelns bei. Da der ursprüngliche Mustervertrag durch Stadtratsbeschluss festgelegt wurde, ist auch dessen beabsichtigte Anpassung dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

1.1 Anlass der Überarbeitung

Innerhalb der letzten 16 Jahre haben sich im Rahmen des Verwaltungshandelns der Landeshauptstadt München verschiedene Veränderungen ergeben, welche es in der täglichen Verwaltungspraxis einzuhalten gilt. Da sich verschiedene dieser Verän-

derungen auch auf Vorgaben des Zuwendungswesens auswirken, soll diesen mit einer überarbeiteten Fassung der Mustervertragsunterlagen Rechnung getragen werden.

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die vom Direktorium in einer Projektgruppe erarbeiteten „Mindestanforderungen für Zuwendungsrichtlinien“ vom Oktober 2016, deren Erarbeitung die Vollversammlung des Stadtrates mit dem Ziel der Entbürokratisierung am 29.02.2012 beauftragte (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 07833). Des Weiteren hat die Vollversammlung des Stadtrates mit dem Beschluss „Gegen jeden Antisemitismus! - Keine Zusammenarbeit mit der antisemitischen BDS-Bewegung („boycott, divestment and sanctions““ vom 13.12.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10165) die „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ dem Verwaltungshandeln der Landeshauptstadt München zu Grunde gelegt, um sich entschieden und aufs schärfste gegen alle Formen von offenem und verdecktem Antisemitismus und allen Formen religiös oder politisch motivierter Gewalt und Diskriminierung sowie jegliche Inhalte und Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit auszusprechen. Darüber hinaus bekennt sich die Landeshauptstadt München zu den Inhalten und zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), weshalb auch diese Position im Rahmen des städtischen Verwaltungshandelns zum Ausdruck gebracht werden soll. Nicht zuletzt hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München mit dem Beschluss der Vollversammlung „München setzt ein klares Zeichen gegen Rassismus, Antisemitismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ vom 02.10.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15541) eine Klausel zum Schutz vor rassistischen, antisemitischen oder auch menschen- und demokratiefeindlichen Aktivitäten in München verabschiedet, die in alle neu geschlossenen Zuwendungsverträge und -bescheide aufgenommen werden soll.

Aus den dargestellten Gründen ist das Sozialreferat zu der Auffassung gelangt, dass eine Anpassung des Mustervertrags sowie eine redaktionelle Überarbeitung der Anlagen notwendig ist, da sich die Zuwendungsnehmerinnen und Zuwendungsnehmer der Landeshauptstadt München gleichermaßen an den obigen Grundsätzen orientieren sollen. Im Übrigen sind, wo einschlägig, entsprechende Änderungen im bescheidsgeförderten Bereich bereits vollzogen bzw. deren Umsetzung beauftragt worden.

1.2 Beibehaltung wesentlicher Strukturen und Grundprinzipien

Der überarbeitete Mustervertrag soll in den Bereichen des Sozialreferats Anwendung finden, wo eine Förderung von Einrichtungen freier Träger oder eine Projektförderung auf Basis der „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München/Sozialreferat“ vom 18.02.1998, vergleichbarer Regelungen oder eventueller Folgeregelungen in Betracht kommt.

Für den überwiegenden Teil vertraglicher Regelungen zwischen freien Trägern der Wohlfahrtspflege und dem Sozialreferat ist damit der überarbeitete Mustervertrag einschlägig und soll immer dann Anwendung finden, wenn ein neuer Vertrag zwischen den beiden Vertragsparteien abgeschlossen werden soll (siehe Ziffer 1.6.1). Zu verhandeln sind weiterhin fach- und einrichtungsspezifische Ausdifferenzierungen, wie beispielsweise der Inhalt der Leistungsbeschreibung. Diese sind in den ebenfalls überarbeiteten Anlagen festzuhalten, die weiterhin Vertragsbestandteil sein sollen und damit verbindlich sind.

Des Weiteren sollen bestehende Zuwendungsverträge zwischen Stadt und Zuwendungsnehmerin/Zuwendungsnehmer in Zuwendungsverträge nach überarbeiteter Mustervertragsvorlage überführt werden (siehe Ziffer 1.6.2).

Sonderregelungen sollen nach wie vor nicht ausgeschlossen werden. Sie sollen aber weiterhin auf den Ausnahmefall beschränkt bleiben. Soweit möglich soll auch bei Abweichungen der überarbeitete Mustervertrag zu Grunde liegen. Abweichungen sind zu begründen und sollen sich nur auf einzelne Passagen des überarbeiteten Mustervertrags beziehen.

Der überarbeitete Mustervertrag sieht weiterhin eine unbefristete Laufzeit vor. Er ist nach wie vor jederzeit kündbar mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum Ende der Laufzeit von drei Jahren. Die unbefristete Laufzeit dokumentiert überdies die Absicht beider Vertragsparteien zu einer dauerhaften Zusammenarbeit. Leistung und Gegenleistung der Stadt München und der Zuwendungsnehmerin/des Zuwendungsnehmers werden weiterhin jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren vereinbart und sind rechtzeitig zum Ablauf dieser Frist neu festzulegen.

Darüber hinaus wird die Struktur des bisherigen Mustervertrags auch in der überarbeiteten Fassung beibehalten.

1.3 Änderung der bestehenden Mustervertragsvorlage

Im Rahmen einer ämter-/bereichsübergreifenden Arbeitsgruppe wurden die für anpassungsbedürftig erachteten Vertragsklauseln des bisherigen Mustervertrags überprüft. Die aus Sicht des Sozialreferats notwendigen Anpassungen werden im Folgenden dargestellt. In Anlage 1 dieser Beschlussvorlage sind die geplanten Veränderungen gegenüber dem bisherigen Mustervertrag in Form einer Synopse farblich kenntlich gemacht. Die vollständig überarbeiteten Mustervertragsunterlagen (Mustervertrag inkl. überarbeiteter Anlagen 1 bis 4 sowie neue Anlage 5) befinden sich in Anlage 2.

1.3.1 Terminologische und redaktionelle Anpassungen

Im bisherigen Mustervertrag herrscht an mehreren Stellen keine einheitliche Begriffsverwendung. Dies kann einen ungewollten Interpretationsspielraum eröffnen, der für ein klares Verständnis hinderlich ist und teilweise zu Verwirrung führt. Es soll daher eine einheitliche Terminologie umgesetzt werden. Im jeweiligen Kontext sollen insbesondere nur noch die folgenden Begriffe im Mustervertrag sowie den Anlagen (siehe Ziffer 1.4) verwendet werden:

- Zuwendungsnehmerin/Zuwendungsnehmer
- Finanzierungszeitraum
- Vereinbarung über Zuwendungen und Eigenmittel
- Leistungsbeschreibung
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Stellenplan
- Insolvenz

Im Rahmen dieser Überarbeitung des bisherigen Mustervertrags sollen auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden, die keine Auswirkungen auf inhaltliche Festlegungen des Mustervertrags haben. Bei diesen Veränderungen handelt es sich insbesondere um die Anpassung von Formaten oder Gliederungen, aber auch die Korrektur von Rechtschreib- bzw. Interpunktionsfehlern.

1.3.2 Aufhebung der Vertragsklausel „Zugangsrechte“

§ 10 Abs. 1 „Zugangsrechte“ räumt in seiner bisherigen Fassung Stadträtinnen und Stadträten, Mitgliedern der zuständigen Ausschüsse sowie Beauftragten der Stadt ein Zutrittsrecht in die geförderten Einrichtungen während der Öffnungszeiten ein.

Durch die Gewährung eines solchen Zutrittsrechts besteht die Gefahr, dass die Trägerin/der Träger einer Einrichtung in ihrer/seiner Entscheidung, wem sie/er Zutritt zu ihren/seinen Räumlichkeiten gestattet in ungerechtfertigter Weise eingeschränkt bzw. zumindest beeinflusst wird. Des Weiteren ist bei der Beurteilung einer solchen Vertragsklausel stets die Frage der Erforderlichkeit, der Verhältnismäßigkeit sowie der Notwendigkeit/des Zwecks zu stellen. Da das Hausrecht in allen Fällen bei der Trägerin/dem Träger der Einrichtung liegt, erscheint eine solche Regelung gegenstandslos und sollte daher aufgehoben werden.

Darüber hinaus entspricht die Einräumung eines solchen Zutrittsrechts im vertragsgeförderten Bereich nicht den Mindestanforderungen an Zuwendungsrichtlinien des Direktoriums (siehe Ziffer 1.1), weshalb sich auch in den Zuwendungsrichtlinien des Sozialreferats sowie im bescheidsgeförderten Bereich keine äquivalente Bestimmung findet.

Die Informationsrechte der Korreferentinnen/Korreferenten sowie Verwaltungsbeiräte gemäß § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates bleiben von der Aufhebung dieser Vertragsklausel unberührt.

Aus den dargestellten Gründen, dem Ziel der Vereinheitlichung sowie dem Schutz vor möglicher missbräuchlicher Berufung auf ein Zutrittsrecht, soll der bisherige Absatz 1 des § 10 des bisherigen Mustervertrags ersatzlos gestrichen werden. An seine Stelle soll der neue Absatz 1 „Diskriminierungsfreies Handeln“ (siehe Ziffer 1.3.3) treten.

1.3.3 Verpflichtung zu „Diskriminierungsfreiem Handeln“

Am 13.12.2017 fasste die Vollversammlung des Stadtrates den bereits unter Ziffer 1.1 genannten Beschluss „Gegen jeden Antisemitismus! - Keine Zusammenarbeit mit der antisemitischen BDS-Bewegung („boycott, divestment and sanctions“)“, der sich gegen jegliche Erscheinungsformen des offenen und verdeckten Antisemitismus richtet. Des Weiteren wurde u. a. beschlossen, dass die Landeshauptstadt München für antisemitische Veranstaltungen aller Art keine Räume zur Verfügung stellen und ihrem Handeln künftig die „Arbeitsdefinition Antisemitismus“, die in genanntem Beschluss enthalten war, zu Grunde legen soll. Der genaue Wortlaut der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“, ihre Entstehung und ihre nationale sowie internationale Anerkennung wird in der genannten Beschlussvorlage detailliert dargelegt.

Als Folge dieses Beschlusses hat das Direktorium den zuwendungsgebenden Referaten empfohlen, in dem jeweiligen Zuwendungsinstrument (Bescheid bzw. Vertrag) Bezug auf die „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ zu nehmen. In den Nebenbestimmungen der Bewilligungsbescheide des Sozialreferates findet sich bereits ein entsprechender Hinweis, dass eine Förderung nur dann erfolgen kann, wenn die Zuwendungsnehmerin/der Zuwendungsnehmer die Grundsätze der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ im Sinne des o. g. Beschlusses einhält.

Darüber hinaus hat die Vollversammlung des Stadtrates mit dem unter Ziffer 1.1 genannten Beschluss „München setzt ein klares Zeichen gegen Rassismus, Antisemitismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ vom 02.10.2019 eine Klausel zum Schutz vor rassistischen, antisemitischen oder auch menschen- und demokratiefeindlichen Aktivitäten in München verabschiedet, die in alle neu geschlossenen Zuwendungsverträge aufgenommen werden soll.

Zur Umsetzung der genannten Beschlüsse soll an die Stelle des bisherigen § 10 Abs. 1 folgender neuer Absatz 1 „Diskriminierungsfreies Handeln“ treten:

„(1) Diskriminierungsfreies Handeln

Die Zuwendungsnehmerin/der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich, mit der Förderung keine rassistischen, antisemitischen (im Sinne der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“, Anlage 5), sexistischen, LGBTIQ*-feindlichen oder sonstige menschen- und demokratiefeindliche Inhalte darzustellen und/oder zu verbreiten. Insbesondere dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht werden, noch dürfen Symbole verwendet oder verbreitet werden, die für Organisationen stehen oder diese repräsentieren, welche oben genanntes Gedankengut verbreiten.“

Zur Ergänzung des neuen § 10 Abs. 1 des Mustervertrags soll die Anlage 5 „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ eingeführt werden, die auch für die Beurteilung der Frage, ob geförderte Projekte/Einrichtungen antisemitische Inhalte in sich bergen, herangezogen werden soll.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtung aus § 10 Abs. 1 soll als Folge eines Verstoßes gegen diese Vorschrift eine außerordentliche, fristlose Kündigung ermöglicht werden. Diese Möglichkeit der Sanktionierung soll durch Ergänzung der in § 2 Abs. 3 des Mustervertrags definierten wichtigen Gründe, die eine fristlose Kündigung rechtfertigen, folgendermaßen vertraglich geregelt werden:

„- die Zuwendungsnehmerin/der Zuwendungsnehmer gegen ihre/seine vertragliche Verpflichtung aus § 10 Abs. 1 verstößt oder wenn Tatsachen bekannt werden, die hinreichend darauf schließen lassen, dass Verstöße gegen diese Verpflichtung zu erwarten sind,“

Dieses außerordentliche Kündigungsrecht soll zudem mit einem vertraglichen Rückforderungsanspruch gegenüber der Zuwendungsnehmerin bzw. dem Zuwendungsnehmer bezüglich der gewährten Zuwendungen versehen werden, sollte eine fristlose Kündigung des Vertrags durch die Stadt aufgrund eines Verstoßes gegen § 10 Abs. 1 des Mustervertrags erfolgen. Dazu soll § 9 Abs. 2 um folgenden Satz 7 ergänzt werden:

„Im Fall einer fristlosen Kündigung wegen eines Verstoßes gegen § 10 Abs. 1 ist die Stadt berechtigt, die gewährten Zuwendungsmittel in vollem Umfang zurückzufordern.“

Die Einführung o. g. Klauseln verpflichtet in erster Linie die Zuwendungsnehmerinnen und Zuwendungsnehmer und ermöglicht der Verwaltung bzw. dem Stadtrat bei entsprechenden Anhaltspunkten/Hinweisen den Zuwendungsvertrag zu kündigen und somit gewährte Zuwendungen zurückzufordern.

Der Inhalt und die Formulierung des neuen § 10 Abs. 1 des Mustervertrags wurde mit der Fachstelle für Demokratie des Direktoriums abgestimmt.

1.3.4 Anstrengungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Die Landeshauptstadt München bekennt sich zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK). Menschen mit Behinderungen sind Teil der Münchner Stadtgesellschaft und bilden eine auch zahlenmäßig bedeutende Gruppe: Einschließlich der nicht als schwerbehindert registrierten Personen mit Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen gehört etwa jede siebte Münchnerin bzw. jeder siebte Münchner dazu.

Die Angebote und Dienstleistungen der Landeshauptstadt München stehen auch den Menschen mit Behinderungen offen. Damit sie aber auch tatsächlich von ihnen nutzbar sind, müssen diese Angebote den Bedürfnissen dieser Personengruppe Rechnung tragen. Die gesetzliche Verpflichtung dazu findet sich unter anderem in der UN-BRK (Art. 19), im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (Art. 13), im Sozialgesetzbuch Erstes Buch (§ 17), im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (§ 154 ff.) und in der Bayerischen Bauordnung (Art. 48). Da die Landeshauptstadt München viele Aufgaben der Daseinsvorsorge per Zuwendungsvertrag an freie Träger der Wohlfahrtspflege vergibt, ist es wichtig, diese auch auf die Ziele „Barrierefreiheit“ und „Inklusion“ zu verpflichten. Zu diesem Zweck soll § 10 um folgenden Absatz 7 ergänzt werden:

„(7) Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Die Zuwendungsnehmerin/der Zuwendungsnehmer laufender Zuwendungen ist verpflichtet, verbindliche Anstrengungen zur schrittweisen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowohl als Arbeitgeberin/Arbeitgeber als auch als Leistungserbringerin/Leistungserbringer insbesondere in den Bereichen bauliche Anforderungen, Kommunikation und fachliche Konzeption zu unternehmen.“

Im Rahmen der Barrierefreiheit ist insbesondere auf Räumlichkeiten und bauliche Anlagen sowie auf Medien und Kommunikationshilfen zu achten. Bei Gebäuden ist auf schwellenlose Zugänglichkeit und einfache Orientierung zu achten. Schriftliche und digitale Veröffentlichungen sind so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Sinnesbehinderungen oder Lernschwierigkeiten nutzbar sind. Ferner sind in den Konzepten der Zuwendungsnehmerinnen und Zuwendungsnehmer Aussagen erforderlich, wie sie ihre Angebote Schritt für Schritt inklusiv umsetzen werden.

Mit dem Behindertenbeirat, dem Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Städtischen Beraterkreis für barrierefreies Planen

und Bauen sind drei Institutionen vorhanden, die sowohl städtische Stellen als auch freie Träger der Wohlfahrtspflege beraten. Diese Stellen verwalten auch finanzielle Mittel, um unterschiedliche Sachkosten zu finanzieren. Ferner fördert die Aktion Mensch unterschiedliche Projekte mit zum Teil hohen Summen (siehe <https://www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme.html>).

Bei Nichterfüllung der Verpflichtung ist nicht an Sanktionen wie z. B. Vertragskündigung oder Rückforderung von Zuwendungen gedacht. Vielmehr soll mit den Zuwendungsnehmerinnen und Zuwendungsnehmern im Rahmen der Auswertungsgespräche vereinbart werden, weitere Anstrengungen zur Umsetzung der UN-BRK zu unternehmen. Dazu soll nach § 5 Abs. 6 Satz 2 folgender Satz eingefügt werden:

„Außerdem werden auch Querschnittsthemen wie z. B. Gender, Integration oder die Fortschritte und geplanten Maßnahmen bei der Umsetzung der UN-BRK erörtert.“

Die Formulierung dieser neuen Vertragsklauseln wurde gemeinsam mit dem Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK (Amt für Soziale Sicherung, Abteilung Beteiligung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen) entwickelt. Das Sozialreferat strebt die Aufnahme entsprechender Formulierungen in die Nebenbestimmungen von Bewilligungsbescheiden an.

1.4 Redaktionelle Überarbeitung der Anlagen

Der neue Mustervertrag enthält neben der neu eingeführten Anlage 5 „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ (siehe Ziffer 1.3.3), folgende vier Anlagen, welche bereits bisher Bestandteil des Mustervertrags waren, jedoch im Rahmen dieser Anpassung ebenfalls überarbeitet wurden:

- Anlage 1: Vereinbarung über Zuwendungen und Eigenmittel
- Anlage 2: Leistungsbeschreibung
- Anlage 3: Kosten- und Finanzierungsplan
- Anlage 4: Stellenplan

Alle vier Anlagen beinhalten die gleichen Inhalte wie die bisherigen Fassungen. Im Rahmen von redaktionellen Korrekturen wurden insbesondere Begriffe vereinheitlicht (siehe Ziffer 1.3.1).

1.5 Ermöglichung von Zusatzvereinbarungen zur Umsetzung von Stadtratsbeschlüssen

Um aufwändige Überarbeitungen bzw. Neugestaltungen des Mustervertrags zu vermeiden, soll die Verwaltung ermächtigt werden, Zusatzvereinbarungen mit Zuwendungsnehmerinnen bzw. Zuwendungsnehmern zu schließen, mit denen bereits ein unbefristeter Zuwendungsvertrag geschlossen wurde. Diese Zusatzvereinbarungen sollen der zeitnahen und praktikablen Umsetzung von Stadtratsbeschlüssen dienen, die direkte Auswirkungen auf Vertragsverhältnisse mit Zuwendungsnehmerinnen bzw. Zuwendungsnehmern haben. Inhalt dieser Zusatzvereinbarungen können nur Verpflichtungen im Rahmen des Zuwendungswesens sein, die sich aus Beschlüssen der Vollversammlung des Stadtrates ergeben und zwingend durch die Verwaltung umzusetzen sind.

Zum Abschluss solcher Zusatzvereinbarungen ist folglich eine gesonderte Befassung des Stadtrats nicht mehr erforderlich. Die Zusatzvereinbarung kann durch das Sozialreferat geschlossen werden, solange sich die Inhalte im Rahmen des zu Grunde liegenden Stadtratsbeschlusses bewegen. Zusatzvereinbarungen dieser Art sollen nach Unterzeichnung beider Vertragsparteien Vertragsbestandteil werden.

Eine Mustervorlage für solche Zusatzvereinbarungen existiert aufgrund der jeweils individuellen inhaltlichen Gestaltung nicht. Zwingend anzugeben ist jedoch neben den Angaben zu den Vertragsparteien und zum Grundvertrag ein Verweis auf den entsprechenden Stadtratsbeschluss, den es umzusetzen gilt.

Ein denkbarer Anwendungsfall wäre beispielsweise die Verpflichtung zur Ablehnung der BDS-Kampagne durch die Zuwendungsnehmerin/den Zuwendungsnehmer gewesen, die nun im Rahmen dieser Beschlussvorlage umgesetzt wurde.

1.6 Umsetzung

1.6.1 Anwendung des überarbeiteten Mustervertrags

Die überarbeitete Fassung des Mustervertrags soll für alle neuen Verträge mit Zuwendungsnehmerinnen/Zuwendungsnehmern gelten, die nach endgültiger Befassung des Stadtrates geschlossen werden. Er ist dann grundsätzlich dort einzusetzen, wo auf vertraglicher Grundlage gefördert werden soll. Abweichungen vom Mustervertrag sind nur in Ausnahmefällen möglich. Diese sind zu begründen und vom Stadtrat gesondert zu beschließen.

Vom Stadtrat zu beschließen ist weiterhin der konkrete Vertragsabschluss mit der/dem jeweiligen Zuwendungsnehmerin/Zuwendungsnehmer (siehe Ausnahme gem. Ziffer 1.6.2). Da der Abschluss des Vertrags vom Stadtrat zu beschließen ist,

muss auch der eventuellen Kündigung eines unbefristeten Vertrags ein Beschluss des Stadtrates zu Grunde liegen (siehe ebenfalls Ausnahme gem. Ziffer 1.6.2).

1.6.2 Überführung bestehender Verträge

Die Beschlussfassung über den überarbeiteten Mustervertrag gemäß dieser Vorlage und die Tatsache, dass bereits bestehende Zuwendungsverträge eine unbefristete Laufzeit besitzen, hat zur Folge, dass zwischen der Stadt und den einzelnen Zuwendungsnehmerinnen und Zuwendungsnehmern Zuwendungsverträge mit unterschiedlichen Vertragsinhalten existieren würden. Dies hätte zur Folge, dass stets eine individuelle Prüfung des jeweiligen Vertrags erfolgen müsste, um Aussagen zu dessen Inhalt treffen zu können. Um dies zu vermeiden und eine Harmonisierung der Vertragslandschaft im Zuwendungswesen des Sozialreferats zu erreichen, ist ein Verfahren notwendig, dass die Überführung bestehender Zuwendungsverträge in Zuwendungsverträge nach überarbeiteten Mustervertrag regelt. Hierzu soll folgendermaßen vorgegangen werden:

Besteht zwischen der Stadt und der Zuwendungsnehmerin/dem Zuwendungsnehmer bereits ein unbefristeter Zuwendungsvertrag, wird die Verwaltung ermächtigt, mit der Zuwendungsnehmerin/dem Zuwendungsnehmer in Kontakt zu treten und den Abschluss eines neuen unbefristeten Vertrags (inkl. Anlagen) nach überarbeiteten Muster vorzuschlagen. Die vereinbarten Konditionen des ursprünglichen Vertrags stellen dabei die verbindlichen Inhalte des neuen Vertrags dar.

Auf Wunsch der Zuwendungsnehmerin/des Zuwendungsnehmers können die erforderlichen Anpassungen analog auch mit einer Zusatzvereinbarung zum bestehenden Vertrag umgesetzt werden. Diese Alternative umfasst die Punkte 1.3.2, 1.3.3 und 1.3.4.

In den Fällen, in denen ein ansonsten inhaltlich identischer Neuvertrag mit einer Zuwendungsnehmerin/einem Zuwendungsnehmer geschlossen werden soll, ist eine erneute Befassung des Stadtrates nicht erforderlich.

2 Geplantes weiteres Vorgehen im Rahmen der Prüfung und Anerkennung von zentralen Verwaltungskosten

2.1 Historie der zentralen Verwaltungskosten

Mit Beschluss des gemeinsamen Kinder- und Jugendhilfeausschusses und Sozialausschusses vom 20.06.1995 hat der Stadtrat entschieden, „ab dem Haushaltsjahr 1995 eine zentrale Verwaltungskostenpauschale i. H. v. jährlich 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten zur Abdeckung der in der Zentrale des jeweiligen Spitzenverbandes anfallenden Kosten für Personalwesen, Zuschusswesen, Rechnungswesen, Hauptverwaltung, Abteilungsleitungen für die Fachbereiche, Mitarbeitervertretung, Hausmeisterei, Telefonzentrale, Liegenschaftsverwaltung und Zentrales Bestellwesen (Einkauf)“ zu gewähren.

Davon erfasst sind Projekte, bei denen einer der Spitzenverbände selbst Trägerin bzw. Träger ist. Bei allen weiteren durch das Sozialreferat geförderten Zuwendungsnehmerinnen und Zuwendungsnehmern, die nicht Spitzenverband sind, wurde analog zu den o. g. anerkennungsfähigen Kosten eine individuelle Prüfung und Anerkennung von zentralen Verwaltungskosten (ZVK) durchgeführt. Im Ergebnis wurden so ZVK in Höhe von bis zu 20 % gewährt.

Durch Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 14.12.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07367) wurde eine Erhöhung der ZVK-Pauschale von 5 % auf 7,5 % für die Spitzenverbände festgelegt. Allen weiteren Zuwendungsnehmerinnen und Zuwendungsnehmern (Nicht-Spitzenverbände) wird nach diesem Beschluss seit dem Jahr 2017 eine ZVK-Pauschale in Höhe von maximal 9,5 % gewährt, soweit durch die Zuwendungsnehmerin bzw. den Zuwendungsnehmer Overheadkosten geltend gemacht werden können. Dem Sozialreferat wurden zur Gewährung weiterer zentraler Verwaltungskosten im Rahmen dieses Beschlusses zusätzliche Mittel in Höhe von 1,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Diese Entscheidung des Stadtrates hat zur Folge, dass den Spitzenverbänden die ZVK-Pauschale auf Antrag in voller Höhe von 7,5 % gewährt wird. Die Anerkennung und Gewährung einer ZVK-Pauschale bei den weiteren Zuwendungsnehmerinnen und Zuwendungsnehmern erfolgt erst nach Antragstellung und individueller Einzelfallprüfung. Die tatsächliche prozentuale Höhe der gewährten ZVK-Pauschale ergibt sich aus dem Prüfungsergebnis und ist grundsätzlich auf ein Maximum von 9,5 % gedeckelt. Somit handelt es sich hierbei um keine echte Pauschale, sondern vielmehr um eine pauschalierte Leistung, die erst nach individueller Prüfung des Einzelfalls und einer etwaigen Deckelung auf 9,5 % gewährt wird. Auf Antrag der Zuwendungsnehmerin/des Zuwendungsnehmers wird eine Überprüfung der prozentualen Höhe der ZVK-Pauschale durchgeführt.

Der Stadtrat hat mit o. g. Sitzungsvorlage darüber hinaus beschlossen, dass bisher anerkannte ZVK-Pauschalen weiterer Zuwendungsnehmerinnen und Zuwendungsnehmer, die über 9,5 % liegen, nur für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2019 gewährt werden. Die betroffenen Zuwendungsnehmerinnen und Zuwendungsnehmer sind demnach verpflichtet, etwaige zentrale Verwaltungskosten über 9,5 % auf ein Maximum von 9,5 % abzusenken.

In den Jahren 2017 und 2018 haben 21 Zuwendungsnehmerinnen bzw. Zuwendungsnehmer des Sozialreferats Neu- bzw. Erhöhungsanträge auf Anerkennung von ZVK-Pauschalen gestellt. Diesen Zuwendungsnehmerinnen und Zuwendungsnehmern werden derzeit bis Ende 2019 vorbehaltliche ZVK gewährt, da eine abschließende Prüfung der gestellten Anträge aus organisatorischen Gründen (siehe Ziffer 2.3) noch nicht durchgeführt werden konnte. Im Jahr 2019 wurden drei weitere Anträge auf Anerkennung von ZVK-Pauschalen gestellt. Eine vorbehaltliche Gewährung von ZVK erfolgte in diesen drei Fällen nicht mehr.

2.2 Fachliche Beurteilung des Sozialreferats

Die Kostenstruktur bei den Zuwendungsnehmerinnen und Zuwendungsnehmern hat sich seit 1995 stark verändert. So wurden damals beispielsweise die zentralen Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Mittelakquise oder auch Administration/EDV noch nicht berücksichtigt. Jedoch prägen heutzutage gerade diese und weitere klassische Overheadkosten die Kostenstruktur der Zuwendungsnehmerinnen und Zuwendungsnehmer.

Das Sozialreferat und die freien Trägerinnen/Träger der Wohlfahrtspflege (Spitzenverbände sowie weitere Zuwendungsnehmerinnen/Zuwendungsnehmer) sind sich in der Auffassung einig, dass eine Bezuschussung der zentralen Verwaltungskosten unverändert notwendig ist.

Die hierzu erforderliche Einzelfallprüfung (siehe Ziffer 2.1) bei den weiteren Zuwendungsnehmerinnen und Zuwendungsnehmern (Nicht-Spitzenverbände) führt sowohl seitens der Zuwendungsnehmerinnen und Zuwendungsnehmer als auch auf Seiten der Stadtverwaltung zu einem immensen Verwaltungs- bzw. Arbeitsaufwand, da ein umfangreicher Überprüfungsprozess durchlaufen werden muss.

Insgesamt werden derzeit 87 Zuwendungsnehmerinnen/Zuwendungsnehmer des Sozialreferats (ohne Spitzenverbände) hinsichtlich ihrer zentralen Verwaltungskosten bezuschusst. Davon wurden die Anträge von 66 Zuwendungsnehmerinnen/Zuwendungsnehmern bereits abschließend geprüft. 14 dieser Zuwendungsnehmerinnen/Zuwendungsnehmer liegen mit der berechneten Höhe der ZVK-Pauschale über dem anererkennungsfähigen Maximum von 9,5 %. Diese Trägerinnen/Träger sind angehalten,

ihre Kostenstruktur hinsichtlich des Anteils der zentralen Verwaltungskosten auf maximal 9,5 % abzusenken. Eine ZVK-Pauschale i. H. v. 9,5 % ist in der Regel ausreichend, um die entsprechenden Kosten finanzieren zu können. Diese Quote übersteigende Verwaltungskosten sind von der Trägerin/dem Träger selbst zu finanzieren. Die Anträge der weiteren 21 Zuwendungsnehmerinnen/Zuwendungsnehmer konnten noch nicht abschließend geprüft werden. Aus diesem Grund erhalten die betroffenen Zuwendungsnehmerinnen/Zuwendungsnehmer derzeit eine ZVK-Pauschale in der jeweils beantragten Höhe, jedoch maximal 9,5 %.

2.3 Prüfung und Anerkennung von zentralen Verwaltungskosten

Personalfuktuation und -vakanz in der Koordinationsstelle Förderung freier Träger (KFT) des Sozialreferats hat seit Ende 2016 dazu geführt, dass eine zeitnahe Abarbeitung der Neu- bzw. Überprüfungsanträge auf Anerkennung von ZVK-Pauschalen nicht mehr möglich war. Verschiedene Anstrengungen, wie z. B. die befristete Wiederbeschäftigung einer städtischen Verwaltungskraft (nach Ruhestandseintritt), konnten nur für eine kurzfristige Entspannung dieser Situation sorgen. Auf befristete Personalausstellungen wurde nicht zurückgegriffen, da die Prüfung der Anerkennung von ZVK-Pauschalen großes Fachwissen im Zuwendungswesen des Sozialreferats voraussetzt und eine umfangreiche Einarbeitung notwendig ist.

Wie bereits angezeigt, folgt die Prüfung der Anerkennung von ZVK-Pauschalen einem umfangreichen Prozess, der sowohl auf Seiten der Zuwendungsnehmerin/des Zuwendungsnehmers als auch der Verwaltung vielfältige Tätigkeiten auslöst. Die Unterschiedlichkeit der Anträge sowie anderer Gegebenheiten (Förderbereiche, Mehrfachförderungen, Kostenstruktur etc.) von Zuwendungsnehmerinnen/Zuwendungsnehmern führt zu verschiedenen aufwendigen Prüfungen. In allen Fällen umfassen die Prüfungstätigkeiten jedoch insbesondere folgende Aufgaben:

- Anforderung und Überprüfung der Vollständigkeit der benötigten Unterlagen aller durch die Stadt München geförderten Projekte/Einrichtungen
- Sichtung und Sortierung der Unterlagen sowie erste Kategorisierung (ggf. Anforderung von fehlenden Dokumenten, Erläuterungen etc.)
- Systematische Erfassung und Zuordnung jeglicher Kostenpositionen der Projekte/Einrichtungen der Zuwendungsnehmerin/des Zuwendungsnehmers
- Systematische Erfassung und Zuordnung aller Kostenpositionen der Zuwendungsnehmerin/des Zuwendungsnehmers, die im Overheadbereich geltend gemacht werden
- Prüfung der Zulässigkeit einzelner Kostenpositionen im Overhead, Vornahme von Abgrenzungen zu Projekt-/Einrichtungskosten (Grundlage ist hierbei Anlage 2 der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07367 vom 14.12.2016 - siehe auch Ziffer 2.1)

- Abgleich bzw. Verhandlung mit Zuwendungsnehmerin/Zuwendungsnehmer über Zuordnungen
- Anpassung der Zuordnung und ggf. Nachsteuerung
- Kontinuierlicher Austausch mit Zuwendungsnehmerin/Zuwendungsnehmer
- Abschließende referatsinterne und stadtweite Abstimmung des Prüfungsergebnisses
- Information der Ämter/Bereiche sowie der Zuwendungsnehmerin/des Zuwendungsnehmers über das Prüfungsergebnis
- Vollzug des Prüfungsergebnisses durch die Sachbearbeitung

Im Jahr 2019 wurde eine Umstrukturierung der Koordinationsstelle Förderung freier Träger vorgenommen. Dabei wurde das Sachgebiet KFT organisatorisch von einem Amt des Sozialreferats zu dessen Geschäftsleitung/Finanzen verlagert (siehe dazu Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses/Sozialausschusses vom 05.11.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16475). KFT besitzt derzeit eine Personalkapazität von 2 VZÄ (inkl. 1 VZÄ Leitung).

Mit Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses in der gemeinsamen Sitzung vom 05.11.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16475) wurden für das Sachgebiet KFT zusätzliche Personalkapazitäten in Höhe von 2 VZÄ geschaffen. Neben der Bearbeitung klassischer koordinativer Tätigkeiten im Zuwendungswesen ist auch die Bearbeitung der Neu- bzw. Überprüfungsanträge auf Anerkennung von ZVK-Pauschalen expliziter Aufgabenbereich dieser Stellen, deren zeitnahe Einrichtung und Besetzung im Jahr 2020 angestrebt wird. Darüber hinaus soll auch die Leitung des Sachgebiets KFT ab 2020 wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand getreten ist.

2.4 Geplantes weiteres Vorgehen

2.4.1 Abarbeitung der Überprüfungsanträge

Vorrangiges Ziel soll die zeitnahe Prüfung und Abarbeitung der 21 vorliegenden Neu- bzw. Überprüfungsanträge auf Anerkennung einer ZVK-Pauschale der Jahre 2017 und 2018 sein (siehe Ziffer 2.1). Um dies zu erreichen, sollen die betroffenen Zuwendungsnehmerinnen und Zuwendungsnehmer nach Besetzung der zwei neuen Stellen bei KFT kontaktiert werden. In Zusammenarbeit mit den Zuwendungsnehmerinnen und Zuwendungsnehmern sowie den zuständigen Sachbearbeitungen der Fachdienststellen muss geklärt werden, welche Unterlagen zur Bearbeitung der Anträge benötigt werden. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen jedoch, dass dieser Abstimmungs- und Übermittlungsprozess bereits mehrere Monate in Anspruch nehmen kann.

Zuwendungsnehmerinnen und Zuwendungsnehmer, deren Antrag auf Anerkennung einer ZVK-Pauschale im Jahr 2019 eingegangen ist, wird bis auf Weiteres keine ZVK-Pauschale unter Vorbehalt gewährt. Es hat sich gezeigt, dass die Auslösung einer vorbehaltlichen ZVK-Gewährung in Höhe von maximal 9,5 % einen enormen Verwaltungsaufwand durch die jeweilige Sachbearbeitung nach sich zieht.

Nach Besetzung aller Stellen im Bereich der Koordinationsstelle soll nach Vorbereitung der Ämter/Bereiche sowie der Fachdienststellen sichergestellt werden, dass eine zeitnahe Überprüfung der Höhe der anerkannten ZVK-Pauschale erzielt werden kann, sofern dies eine Zuwendungsnehmerin oder ein Zuwendungsnehmer beantragt, der/dem zu diesem Zeitpunkt eine Pauschale von unter 9,5 % gewährt wird.

2.4.2 Verlängerung der Übergangsfrist zur verpflichtenden Absenkung

Aus den dargestellten Gründen war es dem Sozialreferat noch nicht möglich, eine vollumfängliche Umsetzung des o. g. ZVK-Beschlusses des Jahres 2016 sicherzustellen. Um eine weiterhin ordnungsgemäße Sachbearbeitung gewährleisten zu können, hält das Sozialreferat die Verlängerung der unter Ziffer 2.2 dargestellten Übergangsfrist bis zur verpflichtenden Absenkung der ZVK auf maximal 9,5 % für drei Jahre bis Ende 2022 erforderlich.

Dieses Vorgehen entspricht auch dem Interesse der betroffenen 14 Zuwendungsnehmerinnen bzw. Zuwendungsnehmer, da die Verringerung der zentralen Verwaltungskosten auf maximal 9,5 % zum Teil umfangreiche Umstrukturierungen bzw. organisatorische Veränderungen nach sich ziehen, die voraussichtlich bis Ende des Jahres 2019 nicht abschließend vorgenommen werden können.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage wurde mit der Fachstelle für Demokratie (Anlage 3) abgestimmt.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigefügt.

Das Sozialreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das Sozialreferat hält an seiner Auffassung fest, dass eine Verlängerung der Übergangsfrist zur Absenkung der ZVK auf maximal 9,5 % um drei weitere Jahre bis Ende 2022 erforderlich ist. Dies ist zum einen darin begründet, dass den betroffenen Trägerinnen und Trägern aus Sicht des Sozialreferats ausreichend Zeit gegeben werden sollte, um die internen Kostenstrukturen ihrer zum Teil vielfältig ausgestalteten Projekte/Einrichtungen ent-

sprechend anzupassen. Dabei sind gegebenenfalls auch Veränderungen am Umfang des Personaleinsatzes nötig, welche längere Vorlaufzeiten beanspruchen. Zum anderen hat auch das Sozialreferat ein Interesse daran, Informationen darüber zu erhalten, inwieweit innerhalb der verlängerten Übergangsfrist durch Trägerinnen/Träger tatsächlich Anpassungen an den Kostenstrukturen ihrer Projekte/Einrichtungen vorgenommen werden können. Die dabei zu erwartenden Erfahrungswerte können einen wichtigen Beitrag im Rahmen der Abarbeitung der vorzunehmenden ZVK-Prüfungen leisten. Darüber hinaus können erst am Ende der verlängerten Übergangsfrist abschließende Aussagen über die künftige Bezuschussung von ZVK getroffen werden.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 AGAM war aufgrund umfangreicher Abstimmungstätigkeiten mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege nicht möglich. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, weil die ursprüngliche Frist zur Absenkung der ZVK durch die betroffenen Träger am 31.12.2019 ausläuft.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, der Fachstelle für Demokratie und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat nimmt die notwendigen Änderungen des Mustervertrags zur Kenntnis.
2. Der überarbeiteten Fassung des Mustervertrags (inkl. überarbeiteter Anlagen) sowie dessen Anwendung durch das Sozialreferat wird zugestimmt.
3. Das Sozialreferat wird ermächtigt, bei Bedarf Zusatzvereinbarungen gemäß Ziffer 1.5 des Vortrags der Referentin mit Zuwendungsnehmerinnen bzw. Zuwendungsnehmern zu schließen.
4. Das Sozialreferat wird ermächtigt, die Überführung bestehender Zuwendungsverträge in Zuwendungsverträge nach neuem Mustervertrag (inkl. Anlagen) gemäß Ziffer 1.6.2 des Vortrags der Referentin vorzunehmen.
5. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Prüfung und Anerkennung von zentralen Verwaltungskosten zur Kenntnis und stimmt dem geplanten weiteren Vorgehen des Sozialreferats zu.

6. Die Pauschale für die zentralen Verwaltungskosten für die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in München bleibt unverändert bei 7,5 %.
7. Allen weiteren Zuwendungsnehmerinnen/Zuwendungsnehmern wird weiterhin nach einer individuellen Prüfung eine maximale ZVK-Pauschale in Höhe von 9,5 % gewährt. Die mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 14.12.2016 (Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 07367) festgelegte Übergangsfrist zur Absenkung bislang anerkannter zentraler Verwaltungskosten der weiteren Zuwendungsnehmerinnen/Zuwendungsnehmer über 9,5 % auf maximal 9,5 % bis zum 31.12.2019 wird bis zum 31.12.2022 verlängert.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss
Sozialausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium, Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HAII-12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, S-GL-F/KFT (2 x)

An das Amt für Soziale Sicherung, S-I-L

An das Stadtjugendamt, S-II-L

An das Amt für Wohnen und Migration, S-III-L

An den Bereich Gesellschaftliches Engagement, S-GE/BE

An das Direktorium, Fachstelle für Demokratie (D-FgR)

An den Migrationsbeirat

An den Behindertenbeirat

An den Seniorenbeirat

An das Direktorium, D-I-ZV-SG1

z.K.

Am

I.A.